

Gemeindegesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 16. Februar 2009¹

b) Rechtsetzung

Art. 6. Referendumsfrist, Abstimmungsergebnis, Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn von Gemeindeordnung, Reglementen und allgemeinverbindlichen Vereinbarungen werden amtlich bekannt gemacht.

c) öffentliche Auflage

Art. 7. Ist die öffentliche Auflage vorgeschrieben, werden Gegenstand, Ort und Dauer der Auflage sowie eine allfällige Rechtsmittelfrist amtlich bekannt gemacht.

Ortsbürgerliche Korporationen a) Arten

Art. 15. Ortsbürgerliche Korporationen sind:

- a) Vermögensgemeinschaften mehrerer Ortsgemeinden;
- b) Rhoden und andere Teile einer Ortsgemeinde;
- c) Bürgerkorporationen und andere Zusammenschlüsse bestimmter Geschlechter einer Ortsgemeinde;
- d) Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern gleicher Konfession in einer Ortsgemeinde.

Zuständigkeit gemäss Gesetz a) obligatorische Abstimmungen

Art. 23. Die Bürgerschaft wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Gemeindeordnung kann die Wahl des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departements durch die Bürgerschaft vorsehen.

Die Bürgerschaft beschliesst über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) einmalige oder während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen. Als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren;
- g) Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

¹ Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Erlass um eine Totalrevision handelt und die Redaktionskommission in grösserem Ausmass als üblich Änderungen beantragt, sind ihre Anträge ausnahmsweise nicht möglichst kleinräumig formuliert, sondern werden die ganzen Gesetzesartikel abgebildet.

c) Ausnahmen

Art. 25. Von der obligatorischen Abstimmung der Bürgerschaft und vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

- a) Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;
- b) Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal. Neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, werden erst vollzogen ____, nachdem die Bürgerschaft für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat;
- c) Geschäftsreglement von Rat, Kommissionen der Verwaltung und Geschäftsprüfungskommission.

Beschlüsse

Art. 27. Die Bürgerschaft trifft ihre Beschlüsse offen an der Bürgerversammlung, soweit dieser Erlass kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht.

An der Urne werden Wahlen vorgenommen, die der Bürgerschaft nach Art. 23 Abs. 1 dieses Erlasses zustehen.

An der Urne werden Sachabstimmungen vorgenommen, wenn:

- a) ein Referendumsbegehren zustande gekommen ist;
- b) die Gemeindeordnung es vorsieht. Der Rat kann die Vorlage einer Bürgerversammlung unterbreiten, die Rückweisung, Verschiebung oder Änderung beschliessen kann;
- c) an der Bürgerversammlung die Mehrheit es beschliesst oder, soweit die Gemeindeordnung dies bestimmt, eine Minderheit es verlangt. Die Vorlage kann trotzdem nach Massgabe von Bst. b behandelt werden.

Gemeindeordnung, Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss werden der Bürgerversammlung vorgelegt. Ein Drittel der Bürgerversammlung kann für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangen.

Ankündigung

Art. 30. Die Bürgerversammlung wird spätestens am zwölften Tag vor der Durchführung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bekannt gemacht.

In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

Unterlagen

Art. 31. Mit dem Tag der Bekanntmachung werden bis zur Bürgerversammlung öffentlich aufgelegt:

- a) Gutachten und Anträge des Rates;
- b) Jahresrechnung, Amtsbericht und Voranschlag;
- c) Anträge der Geschäftsprüfungskommission.

Bürgerschaft oder Rat können beschliessen, dass die Unterlagen vollständig oder auszugsweise jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger oder jeder Haushaltung oder auf Verlangen zugestellt werden. Werden sie den Haushaltungen zugestellt, ____, kann jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger die Unterlagen verlangen.

Der Stimmausweis wird den Stimmberechtigten spätestens acht Tage vor der Bürgerversammlung zugestellt.

Zutritt

Art. 32. Zutritt zur Bürgerversammlung haben Stimmberechtigte, die den Stimmausweis vorweisen.

Nichtstimmberichtigte werden als Zuhörende zugelassen, wenn ihnen ein getrennter Platz zugewiesen werden kann. Sie beteiligen sich nicht an Verhandlungen und Abstimmungen ____.

Der Rat kann einzelne Anträge durch nicht_stimmberichtigte Fachpersonen erläutern lassen.

Stimmzähler

Art. 35. Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn. Die Gemeindeordnung kann die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf Amtsdauer vorsehen oder den Rat ermächtigen, Stimmzählerinnen und Stimmzähler aufzubieten, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Ratsmitglieder und Ratsschreiberin oder Ratsschreiber sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler nicht wählbar.

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler üben in eigenen Angelegenheiten ihr Amt nicht aus ____.

Tagesordnung

Art. 36. Die Geschäfte werden in der angekündigten Reihenfolge behandelt. Die Bürgerversammlung kann eine andere Reihenfolge beschliessen.

Nicht_angekündigte Geschäfte werden nicht behandelt ____.

Anträge der Stimmberechtigten a) Ordnungsanträge

Art. 38. Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Gang des Verfahrens beziehen, wie Anträge auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Diskussion oder auf Rückkommen.

Sie werden sofort ____ behandelt.

Rückkommensanträge sind bis Verhandlungsschluss zulässig.

b) Änderungsanträge

Art. 39. Stimmberechtigte können zu einem Gegenstand Änderungsanträge stellen.

Liegen mehrere Änderungsanträge zum gleichen Gegenstand vor, __ werden die Änderungsanträge einander gegenübergestellt, bis ein bereinigter Hauptantrag vorliegt.

Der bereinigte Hauptantrag wird der Schlussabstimmung unterstellt. Sie wird zu verschoben, wenn die beschlossenen Änderungen neue Abklärungen erfordern.

Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, __ kann jede stimmberechtigte Person Teilung verlangen.

c) unklares Ergebnis

Art. 43. Die Abstimmung wird wiederholt, wenn die Stimmzählerinnen und Stimmzähler über das Ergebnis im Zweifel sind.

Ist auch das Ergebnis der wiederholten Abstimmung unklar, ___ werden die Stimmen nach Anordnung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters laut gezählt.

Rechnungsgeschäfte a) Jahresrechnung

Art. 44. Werden zu einzelnen Posten der Jahresrechnung Anträge gestellt, ___ ist über diese und nachher über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.

Wird die Abnahme abgelehnt, ___ hat der Rat die beanstandeten Posten nochmals zu prüfen und wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen. Er gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von seiner Stellungnahme Kenntnis.

Spätestens innert acht Wochen seit der Ablehnung hat der Rat eine ausserordentliche Bürgerversammlung einzuberufen.

Wird die Abnahme wiederum abgelehnt, ___ teilt der Rat der Regierung den Sachverhalt mit.

b) Voranschlag und Steuerfuss

Art. 45. Werden zu einzelnen Posten des Voranschlages Anträge gestellt, ___ ist über diese und nachher über den bereinigten Voranschlag zu beschliessen.

Ist nicht sofort feststellbar, welche Erhöhung oder Verminderung des Steuerfusses die Annahme eines Antrages erfordert, ___ kann dieser nur verworfen oder zur Berichterstattung dem Rat überwiesen werden.

Wird die Änderung des Steuerfusses beantragt, ___ ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, ___ sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlages zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

Allgemeine Umfrage

Art. 46. Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

Dabei können Fragen von allgemeiner Bedeutung über einen Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der Gemeinde gestellt werden. Der ___ Rat beantwortet diese Fragen mündlich oder schriftlich bis spätestens an der nächsten Bürgerversammlung vornehmen.

Werden Anträge gestellt, deren Behandlung in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt, ___ können sie beraten, zur Begutachtung und Ausarbeitung eines Beschlussesentwurfes an den Rat gewiesen oder verworfen werden.

Rechtswidrige Anträge

Art. 47. Über rechtswidrige Anträge wird nicht abgestimmt ____.

Wird Rechtswidrigkeit behauptet, ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben.

Der Entscheid steht der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu.

c) Beschwerde

Art. 51. Innert der Auflagefrist können Stimmberechtigte sowie Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen können, beim zuständigen Departement Protokollbeschwerde mit einem Antrag auf Berichtigung erheben.

Ergänzende Aufzeichnungen der Verhandlungen werden bis zur Erledigung von Protokoll- und Abstimmungsbeschwerden, wenigstens aber bis zum Ablauf der Auflagefrist auf __ bewahrt. Werden sie länger aufbewahrt, werden sie nur als Beweismittel oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verwendet _____.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965² über die Erhebung von Rekursen werden sachgemäss angewendet.

Strafen

Art. 52. Mit Busse wird bestraft:

- a) wer für die Bürgerversammlung einen Stimmausweis fälscht, verfälscht oder unberechtigterweise gebraucht;
- b) wer wissentlich einen gefälschten oder verfälschten Stimmausweis gebraucht oder einem anderen zum Gebrauch gibt;
- c) wer Ruhe und Ordnung an einer Bürgerversammlung stört;
- d) wer ohne Bewilligung mit technischen Hilfsmitteln die Verhandlungen einer Bürgerversammlung aufzeichnet.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches über Vergehen gegen den Volkswillen bleiben vorbehalten.

Unmöglichkeit der Durchführung

Art. 53. Verhindern ausserordentliche Verhältnisse die Durchführung einer Bürgerversammlung, ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an.

Finden nicht alle teilnahmewilligen Stimmberechtigten im Versammlungsraum und in den Nebenräumen Platz, __ ordnet der Rat die Urnenabstimmung über die unaufschiebbaren Geschäfte an. Für die Behandlung der übrigen Geschäfte ordnet er eine neue Bürgerversammlung an.

b) Unvereinbarkeiten

Art. 60. Die Mitglieder des Rates und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal gehören dem Parlament nicht an _____.

Die Gemeindeordnung kann weiteres Verwaltungspersonal von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen.

² sGS 951.1.

d) Zuständigkeit gemäss Gesetz

Art. 62. Das Parlament beschliesst über:

- a) die Gemeindeordnung;
 - b) die Jahresrechnung;
 - c) Voranschlag und Steuerfuss;
 - d) einmalige oder während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben, die den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen. Als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen;
 - e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie deren Verbandsvereinbarung;
 - f) allgemeinverbindliche Reglemente, ausgenommen Vollzugsvorschriften;
 - g) allgemeinverbindliche Vereinbarungen;
 - h) Gebührentarife für die Benützung von Gemeindeunternehmen, soweit nicht die Gemeindeordnung oder das Reglement den Rat als zuständig erklärt;
- _____
- i) den jährlichen Geschäftsbericht des Rates;
 - j) Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf eine andere Gemeinde.

Das Parlament beaufsichtigt Rat und Verwaltung.

d) Ausnahmen

Art. 67. Von der obligatorischen Abstimmung und vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

- a) Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;
- b) Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal. Neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, werden erst vollzogen ____, nachdem der Kredit für das erste Vollzugsjahr rechtsgültig geworden ist;
- c) Beschlüsse über Geschäftsbericht, Geschäftsreglement und Verwaltungspläne.

Beschlüsse des Rates können nicht dem Referendum unterstellt werden.

Überschrift vor Art. 73. 2. Fakultatives Referendum, Volksvorschlag und Initiative

b) Referendum über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss

Art. 74. Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Voranschlag haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

Begehren auf Änderung des Steuerfusses haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, __ sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Voranschlages zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

Eventualantrag

Art. 75. Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass Rat oder Parlament einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen kann, die dem Referendum nach Art. 73 dieses Erlasses untersteht.

Kommt das Referendum zustande, werden den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig __ unterbreitet.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

c) Verfahren

Art. 78. Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

b) Form und Inhalt

Art. 80. Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand ____.

b) Schulkommission

Art. 94. Die Gemeindeordnung kann:

- a) eine Schulkommission vorsehen, die Schulrat heissen kann. Sie legt Grösse und Wahlorgan fest;
- b) den Vorsitz in der Schulkommission einem Ratsmitglied vorbehalten.

Der Schulkommission gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Rates an.

Wird der Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen:

- a) stellt sie in Schulangelegenheiten, für die Bürgerschaft oder Parlament zuständig sind, dem Rat Antrag.
- b) kann die Gemeindeordnung vorsehen, dass sie in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.

Unvereinbarkeit a) Grundsatz

Art. 96. Das Verwaltungspersonal gehört dem Rat nicht an ____.

b) Ausnahme

Art. 97. Die ____ oder der Vorsitzende des Rates kann ____ in der Gemeinde Verwaltungsfunktionen ausüben.

Schweigepflicht

Art. 99. Behördemitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften über die Aufhebung der Schweigepflicht.

Verantwortlichkeit

Art. 100. Behördemitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte sind nach Massgabe der Gesetzgebung disziplinarisch, strafrechtlich und vermögensrechtlich verantwortlich.

Der Rat, die Geschäftsprüfungskommission oder das Parlament sind zuständig zur Erhebung einer Straf- oder Schadenersatzklage.

Die Regierung kann anstelle der Gemeinde handeln, wenn erhebliche Gemeindeinteressen verletzt wurden und keine Gemeindebehörde Straf- oder Schadenersatzklage erhebt.

Unterschrift

Art. 102. Die ___ oder der Vorsitzende und die Schreiberin oder der Schreiber unterzeichnen für den Rat.

Grundsatz

Art. 106. Der Finanzhaushalt wird nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts und der zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Gelder geführt.

Der Rat ist für die Führung des Finanzhaushaltes verantwortlich.

Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über ___ Führung und Kontrolle des Haushaltes.

Gemeinderechnung

Art. 108. Die Gemeinderechnung setzt sich zusammen aus:

- a) Verwaltungsrechnung, bestehend aus Laufender Rechnung und Investitionsrechnung;
- b) Bestandesrechnung.

Die Verwaltungsrechnung weist Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung eines Rechnungsjahres aus.

Die Bestandesrechnung weist ___ Aktiven und ___ Passiven bei Rechnungsabschluss aus.

Bestandesrechnung

Art. 110. Die Aktiven bestehen aus Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die veräussert werden können, ohne dass die Erfüllung öffentlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Das Verwaltungsvermögen dient der unmittelbaren Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Die Passiven bestehen aus Fremdkapital, Sondervermögen und Eigenkapital. Sondervermögen wird durch Widmung, Reglement oder Beschluss der Bürgerschaft bezeichnet. Das Eigenkapital besteht aus dem Vermögen, das die Summe des Fremdkapitals und des Sondervermögens übersteigt.

Das Finanzvermögen wird nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen ___ bewertet und ___ verwaltet.

Abschreibungen

Art. 111. Im Verwaltungsvermögen werden Ausgaben der Investitionsrechnung, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden, ___ aktiviert und planmässig abgeschrieben.

Die Abschreibungsdauer beträgt höchstens 25 Jahre ___. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Departementes zulässig.

Aufwand- und Ertragsüberschuss

Art. 112. Ein Aufwandüberschuss, der nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann, wird dem übernächsten Voranschlag der Laufenden Rechnung zu belastet.

Ein Ertragsüberschuss wird:

- a) dem Eigenkapital zugewiesen;
- b) für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet;
- c) in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben oder für künftigen Aufwand eingelegt.

Voranschlag

Art. 113. Für das Rechnungsjahr wird ein Voranschlag erstellt.

Der Voranschlag führt, nach Kontenrahmen gegliedert, den zu erwartenden Aufwand und Ertrag sowie die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen auf. Erhebliche Abweichungen gegenüber dem Voranschlag des vorangehenden Rechnungsjahrs werden ___ begründet.

Ausgleich von Aufwand und Ertrag

Art. 114. Der Voranschlag der Laufenden Rechnung wird so aus ___ gestaltet, dass der Ertrag den Aufwand ausgleicht.

Ein Aufwandüberschuss ist zulässig, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.

Steuerplanung und Steuerfuss

Art. 115. Mit dem Voranschlag wird festgelegt, in welchem Ausmass Steuern zu erheben sind.

Der Steuerfuss wird so angesetzt, dass der Voranschlag der Laufenden Rechnung ausgeglichen ist.

Der Steuerfuss kann tiefer angesetzt werden, wenn der Aufwandüberschuss durch Eigenkapital gedeckt ist.

Kredite a) Grundsatz

Art. 116. Der Rat tätigt Ausgaben nur im Rahmen eines Kredites ___.

Reicht dieser nicht aus, wird vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit eingeholt.

c) Überprüfung der Angemessenheit

Art. 118quater. Der Gemeinderat kann die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen lassen.

Der Gemeinderat oder der Schulrat kann den Entscheid des zuständigen Departementes an die Regierung weiterziehen. Frist und Form richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³ über die Erhebung von Rekursen.

Die Regierung entscheidet endgültig.

Träger der Aufgabenerfüllung a) öffentlich-rechtliche Unternehmen

Art. 122. Die Gemeinden können durch Reglement oder Vereinbarung:

- a) selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen gründen;
- b) vorsehen, dass Verwaltungszweige organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt werden.

Die Gründung und die Auflösung selbständiger öffentlich-rechtlicher Unternehmen unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Reglement und Vereinbarung werden dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.

b) Private

Art. 123. Die Gemeinde kann:

- a) sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an einer privatrechtlichen Körperschaft oder Stiftung beteiligen;
- b) mit Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben Privaten übertragen.

Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, erlässt sie hierfür ein Reglement. Sie kann im Reglement vorsehen, dass Private unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Gebühren und Beiträge erheben können. Sie regelt den Rechtsschutz im Reglement.

Die Gemeinde wahrt bei einer Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen sowie bei der Übertragung von Aufgaben an Private die öffentlichen Interessen ____.

Haushalt

Art. 125. Der Haushalt wird nach den Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt geführt.

Das Rechnungsjahr kann ____ vom Kalenderjahr abweichen.

Überschüsse

Art. 127. Ertragsüberschüsse werden nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen verwendet. Der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen.

Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen und, soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 129. Das Unternehmen wird eigenwirtschaftlich geführt.

³ sGS 951.1.

Für Aufwand- und Ertragsüberschüsse wird Art. 127 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet die Gemeinde subsidiär.

Auflösung

Art. 130. Die Gemeinde kann das Unternehmen jederzeit auflösen, wenn nicht wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

Sie löst es auf, wenn sie in mehreren aufeinander folgenden Jahren Ausgabenüberschüsse zu decken hatte.

Rechte und Pflichten des aufgelösten Unternehmens gehen auf die Gemeinde über.

Haushalt a) Grundsatz

Art. 141. Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt.

Die Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle werden sachgemäss angewendet.

____Das Rechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.

b) Erträge

Art. 142. Die Vereinbarung und die vom Zweckverband erlassenen Reglemente regeln die Erträge.

Die Mitglieder werden wenigstens zur laufenden Deckung von Aufwandüberschüssen verpflichtet.

Jahresrechnung und Voranschlag werden so rechtzeitig erstellt, dass die Verbandsgemeinden ihre Beiträge spätestens in die eigene Rechnung und in den eigenen Voranschlag des folgenden Jahres aufnehmen können.

Information

Art. 145. Die Mitglieder werden über die Tätigkeit des Zweckverbandes umfassend informiert.

Sie können jederzeit Auskünfte verlangen.

Die Räte der beteiligten Gemeinden informieren die Bürgerschaft jährlich über Geschäftsführung und Haushalt des Zweckverbandes ____.

b) Verbandsbürgerschaft

Art. 149. Die Verbandsbürgerschaft ist oberstes Organ des Gemeindeverbandes.

Sie setzt sich aus den Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Bürgerschaft und die Ausübung der politischen Rechte werden sachgemäss angewendet. Die Verbandsvereinbarung kann die Zahl der Unterschriften für Referendums- und Initiativbegehren herabsetzen.

Aufsichtsbehörden

Art. 153. Aufsichtsbehörden sind:

- a) Regierung;
- b) ____ zuständiges Departement;
- c) weitere Behörden nach Massgabe der Gesetzgebung.

c) ergänzende Vorschriften

Art. 162. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, richtet sich die Abstimmungsbeschwerde sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴ über die Erhebung von Rekursen.

b) Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Aufgaben des Rates

Art. 165. Bis zur Anpassung der Gemeindeordnung nach Art. 59, 66, 73, 79 und 90 dieses Erlasses werden die Art. 96, 111, 121, 124 und 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979⁵ in der bisherigen Fassung ____ angewendet.

c) Aufgabenerfüllung von Ortsgemeinden und ortsbürgerlichen Korporationen

Art. 166. Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen, die Aufgaben nach Art. 207 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979⁶ in der bisherigen Fassung ____ übertragen haben, nehmen diese Aufgaben innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses wieder selbständig wahr und wählen ihre Organe.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Gemeindevereinigungs-gesetzes vom 17. April 2007⁷ über die Aufhebung von Gemeinden.

Auftrag an die Staatskanzlei zur:

- a) Bereinigung der Artikelfolge;
- b) gallexkonformen Darstellung der Bestimmung⁸.

4 sGS 951.1.

5 sGS 151.2.

6 sGS 151.2.

7 sGS 151.3.

8 Art. 55 und Art. 162bis des Gemeindegesetzes bzw. Art. 59bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.